



Satzung des Bürgervereins Grönland 1952 e.V.

1. Name

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Grönland 1952“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“. Er ist in das Vereinsregister der Stadt Krefeld eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Krefeld.

2. Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die Entwicklung der Nachbarschaft in seinem Tätigkeitsbereich, insbesondere bei der Jugend- und Seniorenhilfe, dem Umwelt und Denkmalschutz und der heimatlichen Brauchtumpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch:

- Organisation und Durchführung von Seniorenfahrten
- Unterstützung der im Grönland ansässigen Kinder- und Jugendeinrichtungen
- Organisation und Durchführung von Reinigungsaktionen im Grönland
- Organisation und Durchführung des St. Martinszuges im Grönland

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Gebiet

Das Gebiet des Vereins erstreckt sich auf folgende – im Rahmen einer Vereinbarung mit den angrenzenden Bürgervereinen und der Arbeitsgemeinschaft Krefelder Bürgervereine – festgelegten Straßenzüge und Straßen:

Gutenbergstraße (von Kempener Allee bis Strecke Krefelder Eisenbahn) / Gutenbergplatz / St. Töniser Straße (von Preussenring bis Gatherhofstraße bzw. Ortmannsheide; der Standort des historischen Grenzsteines als Erinnerungsmal zwischen Krefeld und der Hohnschaft Benrad bleibt davon unberührt) / Peter-Lautenstraße / Am Hauserhof / Süchtelner Straße / Im Hasental / Grönlandweg / Hans-Stienen-Weg / Oberplatz / Fürstenbergstraße / Urfeystraße / Edmund-Bungartz-Weg / Holsteinstraße / Stresemannstraße / Weeserweg (von Süchtelner Straße bis Krefelder Eisenbahn) / Maurenbrecher Straße / Doppelfeldstraße.

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der 16 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- b) Die Aufnahme eines Mitglieds wird mit der Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Beschluss des Vorstands. Das neue Mitglied wird schriftlich über diesen Beschluss informiert. Die Information enthält den Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit, mit dem Verweis auf die nächste Mitgliederversammlung.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

- d) Eine Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung des Vereins verstößt. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins ist zulässig.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Kassenprüfer

6. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitglieder Versammlung findet alljährlich zu Jahresbeginn, d.h. bis spätestens 31.März statt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

In besonderen Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder diesen Antrag schriftlich stellt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt fristgerecht in der jeweiligen Frühjahrsausgabe des Mitteilungsblattes „Grönland“. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, dem 1. und 2. Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen volljährig sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten, die dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

8. Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kasse des Vereins jederzeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

10. Beitrag

Der Mitgliederbeitrag wird sowohl hinsichtlich der Höhe, als auch der Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

11. Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

12. Haftung

Der Verein darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für die geschäftsrechtlichen Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vereinsvermögen.

13. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.

14. Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Zahlung aller Verbindlichkeiten, an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 26. März 2014 mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.